



City-Light-Poster Fahrgastunterstände





City-Light-Poster Fahrgastunterstände

CLP	Netzbezeichnung	Einwohner	Nielsen	Netzgröße	Tagespreis/Fläche	Netzpreis/Woche
	Vollnetz	50	1	50	€ 13,70	€ 47,95

CLP Dauerwerbung auf Anfrage

Zusätzlicher Motivwechsel (inkl. Produktion, Anbringung und Neutralisierung) 140,00 €/Wechsel.

Die Kosten für die einmalige Produktion, Anbringung und Entfernung der City-Light-Poster sind im vereinbarten Preis enthalten, druckfähige Vorlagen in CMYK-Farben sind vom Kunden zu erbringen. Für aufwändige grafische Elemente oder Sonderfarben können zusätzliche Kosten entstehen.



Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen; der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen usw. fristgemäß kostenfrei an die von dem Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsbetriebes.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Verkehrsbetriebes oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
8. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden.
9. Wird mit dem Auftraggeber als Entgelt ein Servicepreis vereinbart und wird der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt, so trägt der Auftragnehmer die einmalige Herstellung sowie Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten). Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/Ausbesserungsmaßnahmen. Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht im Servicepreis mit einkalkuliert und gehen zulasten des Auftraggebers.
10. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, ist die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Entfernung nach Ablauf des Vertrages grundsätzlich vom Auftragnehmer zulasten des Auftraggebers zu veranlassen. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. In solchen Fällen haftet der Auftraggeber für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Anbringung, Ausbesserung und Entfernung der Werbemittel erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gelieferte Werbemittel (z.B. Folien, Plakate) werden grundsätzlich nicht zurückgegeben.
11. Der Auftraggeber übergibt alle erforderlichen Layout-Daten in digitaler Form als Druckvorlage zum Zweck eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, erfolgt dies spätestens zum Zeitpunkt der Beschriftung. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufsfördernd eingesetzt werden.
12. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn bei Vereinbarung eines Servicepreises seit An-

forderung von Motiv- und Layoutdateien bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe durch den Auftraggeber vier Wochen vergangen sind und die Datenlieferung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte.

- In anderen Fällen kann das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung berechnet werden, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche vier Wochen vergangen sind und die Anbringung der Werbung trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte.
13. Wird ein Werbestandort vor Ablauf des Vertrages nicht mehr nutzbar und durch einen anderen gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf den Ersatzstandort übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzstandort gestellt werden, reduziert sich der Vertragsumfang entsprechend. Ist kein übriger Standort mehr vorhanden, so endet der Vertrag mit dem Wegfall des letzten Standortes. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Aushangzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 9 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.
 14. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.
 15. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während des Aushangs oder bei Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für beauftragte Firmen und deren Gehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
 16. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit seinem Impressum zu kennzeichnen.
 17. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsbetrieb geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Vertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung auf den Verkehrsbetrieb oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen. Tritt er vom Vertrag zurück, werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorfristzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat jedoch nach Ziffer 9 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.

Preise

18. Die Preise bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10% steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/ Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.
19. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
20. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25% zugrunde für z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweiliger sonstiger Beeinträchtigungen.

Zahlungsbedingungen

21. Das vereinbarte Entgelt wird quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Eventuelle Neben- und andere Kosten, sowie eine anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
22. Skonto wird nicht gewährt.
23. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen.
24. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
25. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Gerichtsstand

26. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Regionalniederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz der Regionalniederlassung ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.